

DER LANDRAT DES MAIN-KINZIG-KREISES

als Behörde der Landesverwaltung



DER LANDRAT Barbarossastraße. 16-24 63571 Gelnhausen

Gemeindevorstand der
Gemeinde Niederdorfelden
Burgstraße 5
61138 Niederdorfelden



Hausanschrift: Barbarossastr. 24, 63571 Gelnhausen
Gebäude/Zimmer: Gebäude A, Zimmer 03.114
Postanschrift: Postfach 1465, 63569 Gelnhausen
Amt/Referat: **Kommunal- und Finanzaufsicht**
Ansprechpartner: Karlheinz Schmidt
Aktenzeichen: R8
Telefon: 06051 85-12585
Telefax: 06051 85-12598
E-Mail: aufsicht@mkk.de
Sprechzeiten: Mo - Fr 08:00 - 12:00 Uhr
Mo - Mi 13:00 - 15:00 Uhr
Do 13:00 - 17:30 Uhr

Ihre Nachricht
06.01.2022

Es schreibt Ihnen
Karlheinz Schmidt

Datum
28.02.2022

Haushaltssatzung 2022 mit Haushaltsplan und Anlagen der Gemeinde Niederdorfelden

Sehr geehrte Damen und Herren,

Nach § 97 Abs. 3 Satz 1 und 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) ist die von der Gemeindevertretung beschlossene Haushaltssatzung 2022 mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Dies soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen.

Sie haben die am 09.12.2021 beschlossene Haushaltssatzung 2022 mit Anlagen bei mir mit Schreiben vom 06.01.2022 – hier eingegangen am 07.01.2022 zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Mit Mails vom 03.02., 15.02. und 17.02.2022 haben Sie weitere Unterlagen nachgereicht.

Genehmigungsbedürftige Teile der Haushaltssatzung 2022:

1. Höchstbetrag der Liquiditätskredite für das Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Höhe von **1.000.000 €** (97a Nr. 5 HGO)
2. Eine Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich in der Planung gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO (§97a Nr. 1 HGO)

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt. Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht erforderlich.

Feststellungen zur Haushaltslage der Kommune:

a) Ergebnishaushalt:

Die Haushaltssatzung 2022 sieht in der **Planung** einen jahresbezogenen Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis des Ergebnishaushaltes in Höhe von 1.836.900 € vor.

Der Gemeindevorstand hat den vorläufigen Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 am 29.04.2021 aufgestellt. Gemäß der vorläufigen Vermögensrechnung betragen zum 31.12.2020 die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren 3.077.295,92 € und die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren 2.060.385,85 €.

Das zuständige Rechnungsprüfungsamt hat den aufgestellten Jahresabschluss 2020 gemäß Mitteilung vom 15.02.2022 für prüffähig erklärt. Die Vertretungskörperschaft wurde am 08.07.2021 und die Aufsichtsbehörde am 29.04.2021 gemäß § 112 Abs. 5 HGO über die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses 2020 unterrichtet.

Die Ergebnisrechnung 2020 schließt nach dem aufgestellten Jahresabschluss in der **Rechnung** im ordentlichen Ergebnis mit einem Überschuss von 1.470.382,48 € positiv ab.

Vorgetragene Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis gibt es aktuell bei der Kommune keine mehr.

Für die Haushaltsjahre 2021 – 2022 kann die Kommune, da sie gemäß § 92 Absatz 5 Nr. 1 HGO in der Haushaltssatzung 2022 (wie auch bereits in 2021) einen Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis darstellt, diesen Fehlbedarf wahlweise mit den Rücklagen ausgleichen, die aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses (ordentliche Rücklage) oder aus bis zum 31.12.2020 entstandenen Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses (außerordentliche Rücklage) gemäß § 23 Abs. 1 GemHVO gebildet wurden.

Der Ergebnishaushalt gilt in der **Planung** als ausgeglichen, weil der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis (1.836.900 €) durch eine Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen (3.077.295,92 € und 2.060.385,85 €) ausgeglichen werden kann (§ 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO).

Der Gebührenhaushalt Abfall schließt gemäß Plan nach ILB mit einem Überschuss ab, der Gebührenhaushalt Abwasser schließt gemäß Plan nach ILB ausgeglichen ab, während der Gebührenhaushalt Friedhof- und Bestattungswesen gemäß Plan nach ILB mit einem Defizit von 35.600 € abschließt. Somit besteht hier weiteres Konsolidierungspotential.

b) Finanzhaushalt

Die Haushaltssatzung 2022 sieht in der **Planung** im Finanzhaushalt 2022 einen **negativen** Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 1.421.400 € vor. Der Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit ist ohne Kreditaufnahme und Tilgungen von 430.000 € ebenfalls negativ geplant. Der Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit soll dagegen positiv mit 1.052.900 € abschließen.

Nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO gilt der Finanzhaushalt in der Planung als ausgeglichen, wenn im Finanzhaushalt der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen „Hessenkasse“ geleistet werden können, soweit die Auszahlung zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckt sind.

Diese gesetzliche Vorgabe erfüllt der Finanzhaushalt 2022 nicht. Der Finanzhaushalt 2022 ist in der Planung somit nicht ausgeglichen. Der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit ist in 2022 in der Planung um 1.851.400 € zu niedrig. Der Ausgleich des Finanzhaushaltes wird im Haushaltsjahr 2022 von der Gemeinde Niederdorfelden nicht erreicht.

Nach der aufgestellten Vermögensrechnung 2020 verfügte die Kommune zum Stand **31.12.2020** über flüssige Mittel in Höhe von 6.650.017,49 €, davon ungebundene liquide Mittel in Höhe von 6.080.199,23 € einschließlich Liquiditätsreserve (205.559,77 €) und keine Liquiditätskredite.

Die Kommune verfügt damit über ausreichend ungebundene liquide Mittel, die für die Deckung der Zahlungsmittellücke aus laufender Verwaltungstätigkeit 2022 sowie für die Tilgungsleistungen 2022 zur Verfügung stehen. Auszahlungen an die „Hessenkasse“ sind nicht zu leisten.

Die Finanzrechnung 2020 gilt nach dem aufgestellten vorläufigen Jahresabschluss 2020 als in der **Rechnung** ausgeglichen, weil der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 597.431,78 € ausgereicht hat, die Auszahlungen für die Tilgung von Krediten in Höhe von 418.678,36 € komplett abzudecken.

Die veranschlagten Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in 2022 (3.760.000 €) übersteigen die geplanten Auszahlungen an Investitionstätigkeit (2.707.100 €), ebenso in Jahr 2023 während in den Jahren 2024 und 2025 negative Zahlungsmittelflüsse aus Investitionstätigkeit erwartet werden. Die Gemeinde plant im Finanzplanungszeitraum keine Kreditaufnahmen.

Im Jahr 2022 sind Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 2.707.100 € vorgesehen. Schwerpunkte bilden die Investitionen in die Erweiterung der Kläranlage (820.000 €), die Kanalerneuerung Feldbergstraße (176.000 €), Straßenbaumaßnahmen (307.600 €) und den Freizeitplatz für Jugendliche (204.000 €). Zur Finanzierung sollen die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit herangezogen werden.

Bei einer veranschlagten Tilgung am Kapitalmarkt von 430.000 € und keiner Kreditaufnahme ist für 2022 ein Abbau der bestehenden Verbindlichkeiten vorgesehen. In den Jahren 2023 bis 2025 ist ebenfalls ein Abbau der bestehenden Verbindlichkeiten in Höhe von zusammen 1.274.000 € vorgesehen.

Dieser Abbau von Verbindlichkeiten wird die Haushaltswirtschaft künftig entlasten und wird daher von der Aufsichtsbehörde ausdrücklich begrüßt.

Künftige Genehmigungen können grundsätzlich nur in Aussicht gestellt werden, wenn die Vorgaben zum Haushaltsausgleich eingehalten werden.

c) Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung bis 2025:

Die mittelfristige Ergebnisplanung der Kommune sieht in den Jahren 2021 bis 2025 Fehlbedarfe bzw. Überschüsse im ordentlichen Ergebnis im Ergebnishaushalt wie folgt vor:

- 2021: -1.352.200 € (Fehlbedarf)
- 2022: -1.836.900 € (Fehlbedarf)
- 2023: 91.226 € (Überschuss)
- 2024: 101.771 € (Überschuss)
- 2025: 71.089 € (Überschuss)

Nach der Ergebnisplanung (§ 101 HGO) wird im Planungszeitraum danach ein Fehlbedarf von **insgesamt 2.925.014 €** erwartet.

Nach der mittelfristigen Finanzplanung der Kommune soll sich der vorhandene Zahlungsmittelbestand am Ende des jeweiligen Haushaltsjahres wie folgt entwickeln.

- 2021: 2.733.740,00 €
(dieser planerische Bestand liegt um ca. 3.633.479 € unter der Angabe des Gemeindevorstands zum 31.12.2021)
- 2022: 5.568.713,00 €
- 2023: 5.794.639,00 €
- 2024: 5.875.110,00 €
- 2025: 5.927.899,00 €

Nach der Finanzplanung (§ 101 HGO) wird im und am Ende des Planungszeitraums kein negativer Zahlungsmittelbestand d.h. kein Bedarf zur Inanspruchnahme von überjährigen Liquiditätskrediten erwartet.

Die geplanten Tilgungen (2021: 430.000 €, 2022: 430.000 €, 2023: 427.000 €, 2024: 425.000 €, 2025: 422.000 €) von **insgesamt 2.134.000 €** können nicht über den geplanten Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit (2021: -1.152.980 €, 2022: -1.421.400 €, 2023: 530.726 €, 2024: 541.271 €, 2025: 510.589 €) in Höhe von **insgesamt -991.794 €** bedient werden.

Haushaltssicherungskonzept nach § 92 a HGO

Die Kommune hat ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn sie die Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushaltes in der Planung trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten bei den Aufwendungen und Auszahlungen sowie der Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht einhält (§ 92a Abs. 1 Nr. 1 HGO oder ein negativer Zahlungsmittelbestand (§ 92a Abs. 1 Nr. 2) erwartet werden.

Im Haushaltssicherungskonzept sind verbindliche Festlegungen über Konsolidierungsmaßnahmen zu treffen. Es ist der Zeitraum anzugeben, in dem der Haushaltsausgleich in der Planung schnellstmöglich wieder erreicht werden kann.

Das Haushaltssicherungskonzept ist von der Vertretungskörperschaft jährlich im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen. Es bedarf für jedes Haushaltsjahr der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Beträgt der Konsolidierungszeitraum mehr als 2 Jahre, hat die Aufsichtsbehörde vor der Genehmigung das Einvernehmen der oberen Aufsichtsbehörde einzuholen.

Nur wenn im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung der Finanzhaushalt insgesamt ausgeglichen ist i.S. von § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO, besteht keine gesetzliche Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes. Dafür muss im Planungszeitraum die Gesamtsumme der jeweils jahresbezogenen geplanten Zahlungsmittelüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit zuzüglich zweckgebundener Einzahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten mindestens so hoch sein wie die Gesamtsumme der jahresbezogenen geplanten ordentlichen Tilgungen von Investitionskrediten sowie der Zahlungen an das Sondervermögen „Hessenkasse“.

Ein Haushaltssicherungskonzept ist demnach aufzustellen, wenn im Finanzplanungszeitraum insgesamt die Summe der Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Summe der Auszahlungen für ordentliche Tilgung von Investitionskrediten (unter Berücksichtigung hierfür vorgesehener zweckgebundener Einzahlungen) und an das Sondervermögen „Hessenkasse“ negativ ist.

Für das Haushaltsjahr 2022 war die Kommune verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept für den Finanzhaushalt aufzustellen, weil der Finanzhaushalt in der Planung nicht ausgeglichen ist und in der Finanzplanung 2021 bis 2025 im Planungszeitraum ebenfalls ein Fehlbetrag im Finanzhaushalt erwartet wird. Gemäß den Vorgaben unter Ziffer II.3 des Finanzplanungserlasses vom 22.09.2021 entfällt für die Gemeinde jedoch für das Haushaltsjahr 2022 die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 92a Abs. 1 Nr. 2 HGO, wenn die Kommune über ausreichend ungebundene liquide Mittel verfügt, die für die Deckung der Zahlungslücke aus laufender Verwaltungstätigkeit 2021 bis 2025 sowie für die Tilgungsleistungen 2021 bis 2025 zur Verfügung stehen.

Vom Grundsatz abweichend davon entfällt nämlich in der mittelfristigen Finanzplanung 2021 – 2025 für den Finanzhaushalt ein Haushaltssicherungskonzept in den Fällen, in denen der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit zuzüglich der zweckgebundenen Einzahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten zwar nicht so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten und ggf. Auszahlungen an das Sondervermögen „Hessenkasse“ geleistet werden können, jedoch im gesamten Finanzplanungszeitraum ausreichend ungebundene Liquidität für die Tilgungsleistungen und ggf. Auszahlungen an das Sondervermögen „Hessenkasse“ zur Verfügung steht (Erlass vom 14.12.2021).

Als ungebundene Liquidität sind Zahlungsmittel zu verstehen, die nicht für Investitionsauszahlungen aus eigener Liquidität, Sondertilgungen, Auszahlungen für Rückstellungen und Belastungen aus Vorjahren Verwendung finden. (vgl. II Nr. 4 des Finanzplanungserlasses vom 01.10.2020).

Laut Liquiditätsbericht des Gemeindevorstands besteht zum 31.12.2020 eine Liquidität von 6.650.017,49 €, wovon 569.818,26 € als gebundene Liquidität deklariert sind. Somit verbleibt einschließlich der Liquiditätsreserve in Höhe von 205.559,77 € eine **ungebundene Liquidität in Höhe von 6.080.199,23 €**.

Im Finanzhaushalt 2021 bis 2025 wird ab dem Planungsjahr 2023 die Vorschrift des § 3 Abs. 2 GemHVO wieder von der Gemeinde Niederdorfelden erfüllt.

Im Finanzhaushalt 2021 bis 2025 beträgt der erwartete Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit insgesamt -991.794 € (-1.152.980 € + -1.421.400 € + 530.726 € + 541.271 € + 510.589 €).

Demgegenüber stehen Tilgungen in Höhe von insgesamt -2.134.000 € (430.000 € + 430.000 € + 427.000 € + 425.000 € + 422.000 €). Es fehlen also zum Ausgleich des Finanzhaushaltes im Finanzplanungszeitraum 2021 bis 2025 insgesamt 3.125.794 €!

Die bei der Kommune vorhandene Liquiditätsreserve in Höhe von 205.559,77 € ist gemäß Ziffer II.4a) des Finanzplanungserlasses als ungebundene Liquidität anzusehen und kann neben der restlichen ungebundenen Liquidität in Höhe von 5.874.639,46 € am Ende des Haushaltsjahres 2022 zum Ausgleich der Finanzhaushalte 2021 bis 2025 verwendet werden. Zusammen mit der gebildeten Liquiditätsreserve ergeben sich somit vorhandene Zahlungsmittel in Höhe von 6.080.199,23 €, die für den Ausgleich der Finanzhaushalte 2021 bis 2025 ausreichen.

Gemäß den Vorgaben unter Ziffer II.3 des Finanzplanungserlasses vom 22.09.2021 entfällt für die Gemeinde Niederdorfelden die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2022.

Finanzstatusbericht 2022:

Der Finanzstatusbericht weist für die Gemeinde Niederdorfelden für das Haushaltsjahr 2022 einen Indikatorwert von 60 % aus. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Niederdorfelden ist derzeit wegen dem negativen und nicht zur Tilgung ausreichenden Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit als angespannt zu bewerten.

Entscheidungen zu Haushaltsgenehmigungen:

Zur Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Niederdorfelden treffe ich folgende Entscheidungen und setze folgende Auflagen fest:

1. Die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich in der Planung (§ 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO) wird gemäß § 97a Nr. 1 HGO genehmigt.
2. Die Genehmigung für den in § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Niederdorfelden für das Haushaltsjahr 2022 vorgesehene Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von **1.000.000 €** wird gemäß § 97a Nr. 5 i.V.m. § 105 Abs. 1 Satz 2 HGO erteilt.

Diese Verfügung ist der Gemeindevertretung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Weise bekannt zu geben. Über die öffentliche Bekanntmachung bitte ich mir zeitnah einen Nachweis vorzulegen.

Hinweise und Empfehlungen:

- Der Vorbericht nach § 6 GemHVO soll einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr unter Einbeziehung der beiden Vorjahre geben.

Die durch den Haushaltsplan gesetzten Rahmenbedingungen sind zu erläutern.

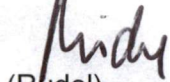
Der Vorbericht soll einen Ausblick insbesondere auf wesentliche Veränderungen der Rahmenbedingungen der Planung und die Entwicklung wichtiger Planungskomponenten innerhalb des Zeitraums der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung enthalten. Im Vorbericht soll außerdem dargestellt werden, welche Auswirkungen sich durch die erwartete Bevölkerungsentwicklung auf die Gemeinde und ihre Einrichtungen voraussichtlich ergeben werden. Wie aus der Prüfungspraxis des Landesrechnungshofs im Rahmen der 210. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2018: Kleinere Gemeinden“ hervorging, fehlten in vielen Prüfgemeinden Angaben zu finanziellen Auswirkungen von Investitionen (Folgekosten usw.) sowie zu den Auswirkungen der Bevölkerungsentwicklung auf die Gemeindefinanzen, um den Vorgaben des § 6 GemHVO gerecht zu werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der im Briefkopf genannten Behörde Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Rudel)

Verwaltungsoberrat

Genehmigung

Hiermit erteile ich gemäß der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 in der aktuell gültigen Fassung die Genehmigung

1. für die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich in der Planung gemäß § 97a Nr. 1 HGO i.V.m. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO.
2. zur Inanspruchnahme des in § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Niederdorfelden für das Haushaltsjahr 2022 vorgesehenen Höchstbetrags der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von bis zu

1.000.000,00 €

(in Worten: Eine Million Euro)

gemäß § 97a Nr. 5 HGO i.V.m. § 105 Abs. 2 HGO.

Gelnhausen, den 28.02.2022



Main-Kinzig-Kreis
- Der Landrat -
Im Auftrag

Rudel
(Rudel)

Verwaltungsoberrat